

Haushaltspflichten und Arbeitsfreude. Die Scheidungspraxis in der SBZ/frühen DDR

Anne Bittner

„Die volle Freiheit der Eheschließung kann also erst dann allgemein durchgeführt werden, wenn die Beseitigung der kapitalistischen Produktion [...] alle die ökonomischen Nebenrücksichten entfernt hat, die jetzt noch einen so mächtigen Einfluß auf die Gattenwahl ausüben. Dann bleibt eben kein andres Motiv mehr als die gegenseitige Zuneigung. [...] [E]in positives Aufhören der Zuneigung [...] macht die Scheidung für beide Theile wie für die Gesellschaft zur Wohlthat. Nur wird man den Leuten ersparen, durch den nutzlosen Schmutz eines Scheidungsprozesses zu waten.“¹

Die DDR nahm für sich in Anspruch, die Ehe im sozialistischen Sinne auszugestalten: Heirat und Ehe nur aus Liebe, nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen. Der „nutzlose Schmutz“ der Scheidungsprozesse aber blieb. Jedoch: Welcher Schmutz in den Prozessen eine Rolle spielte, änderte sich.

Wie in den anderen Besatzungszonen unterlag das Scheidungsrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zunächst dem Gesetz Nr.16 des Alliierten Kontrollrats von 1946. Es ermöglichte die Scheidung nach dem Verschuldens- und nach dem Zerrüttungsprinzip. Nach dem Verschuldensprinzip waren den Parteien Pflichtverletzungen in der Ehe nachzuweisen. Die zu verletzenden Pflichten waren indes – bis auf die Treuepflicht – nicht gesetzlich definiert. Während also ein Ehebruch stets einen Scheidungsgrund darstellte, waren die anderen Scheidungsgründe gerichtlich auszufüllen. Eine Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip setzte eine dreijährige Trennung voraus sowie die Aussichtslosigkeit, dass eine dem „Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft“ wieder hergestellt würde. Ein unschuldiger Ehegatte (auch hier also ein Verschuldenselement) hatte die

1 F Engels, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats* (4. Aufl, 1892), in Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung Berlin und Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Hrsg), *Karl Marx und Friedrich Engels, Gesamtausgabe, Abt 1, Bd 29* (Dietz 1990) 179, 192–193.

Möglichkeit, der Scheidung zu widersprechen. Sein Widerspruch war dann *nicht* zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt war.

Diese Vorschriften galten in der DDR bis 1955. Dann wurde die Scheidung allein auf das Zerrüttungsprinzip gestützt. Doch schon vor der gesetzlichen Neufassung änderte sich, welche Wahrheiten im Prozess bedeutsam waren, und warum. Dies möchte ich im Folgenden anhand einiger Beispiele des erstinstanzlichen Gerichts in Frankfurt/Oder nachvollziehen.²

1. Bürgerliche Anfänge

„Ebenso reicht auch die Aussage der Zeugin S., die Wäsche des Klägers habe sich in einem sehr zerrissenen Zustande befunden, nicht aus, um eine schwere Eheverfehlung der Beklagten feststellen zu können. Denn die Schuld, dass das Interesse der Beklagten an dem Kläger in den letzten beiden Jahren nachgelassen und sie ihm deshalb die Wäsche nicht mehr ordnungsmäßig besorgt hat, trägt allein der Kläger.“³

In der unmittelbaren Nachkriegszeit erscheint das Vorgehen des Gerichts geradezu mathematisch: Die Verhaltensweisen der Parteien wurden gegenübergestellt und konnten gegeneinander aufgewogen werden. So wie in diesem Beispiel, in dem ihre Verletzung der Haushaltspflichten dadurch gerechtfertigt war, dass auch er (durch einen Ehebruch) eine Pflichtverletzung begangen hatte. Ob die Verhaltensweisen *wirklich* miteinander im Zusammenhang standen, was die Parteien bewegt hatte und wie es um die Ehe als solche bestellt war, interessierte nicht. Dem Gericht ging es allein darum, ob die Parteien einzelne Tatbestände, eben Ehepflichtverletzungen, verwirklicht hatten. Das war aus DDR-Sicht eine bürgerliche Herangehensweise: Die Gerichte traten als Rechtskonfliktlöser auf.⁴ Statt individuellen

2 Die Scheidungsurteile des Amtsgerichts bzw Kreisgerichts Frankfurt/Oder befinden sich im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA), Potsdam. Sie sind fast vollständig erhalten und geben zT auch Einblick in den Prozessverlauf bis zum Urteil. Im Zeitraum von 1945 bis 1965, den ich gerade in meiner Dissertation untersuche, gibt es durchschnittlich ca 250 Urteile pro Jahr. Die hier vorgestellten Auszüge sind anonymisiert und um offensichtliche Fehler in Rechtschreibung und Grammatik bereinigt.

3 R 34/46 vom 17.4.1946, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 156. Hervorhebung im Original.

4 Näher zum Unterschied zwischen bürgerlichem und sozialistischem Konfliktverständnis: U Dahlmann, Konflikte in der DDR-Zivilrechtstheorie, in R Schröder (Hrsg),

oder gesellschaftlichen Konfliktursachen auf den Grund zu gehen, bewegten sie sich an der rechtlichen Oberfläche. Wichtig war ihnen das Verhalten, das relevant war, um einen vom Recht beschriebenen Konflikt zu lösen. So wurde aus dem Sachverhalt herausgefiltert, was sich in Scheidungsgründe übersetzen ließ.

Prozessual bedeutete das: Da es „nur“ darum ging, den Konflikt zwischen den Parteien zu lösen, entschieden diese auch darüber, was überhaupt zur Debatte stand und was als wahr vorausgesetzt wurde. Das führte auf der einen Seite dazu, dass über Strittiges sehr eingehend Beweis erhoben wurde. So wurde in einem Urteil von Anfang 1946 einer von acht Zeugen zitiert:

„Bei meinem ersten Besuch setzte mir die Klägerin Abendbrot bestehend aus einer Suppe vor. Das Essen war durchaus gut. Bei dem erwähnten zweiten Besuch beschwerte sich der Beklagte uns gegenüber darüber, dass die Klägerin ihm das Essen, das er aus der Volksküche sich gegen Abend hole, frühmorgens kalt vorsetzte und es die Nacht über im Kochgeschirr stehen lasse. Als meine Frau daraufhin zur Klägerin äusserte, sie solle doch dem Beklagten das Essen morgens warm machen und dass sie das Essen doch nicht die Nacht über im Blechgeschirr stehen lassen dürfe, weil es sonst sauer werde, erklärte sie, sie habe keine Streichhölzer, um Feuer anzumachen. [...] Auf die uns von der Klägerin erteilte Antwort, sie habe keine Streichhölzer, meinte der Beklagte, sie habe aber Streichhölzer zum Anstecken von Zigaretten.“⁵

Während hier über Qualität und Temperatur des Essens, über Streichhölzer, ausführlich diskutiert wurde, lag Frankfurt/Oder in Schutt und Asche. Es herrschten Hunger, Krankheit und Wohnungsnot, zahlreiche Geflüchtete und Verschleppte durchquerten die Stadt in jede Richtung. Die Gerichte waren wegen der relativ konsequenten Entnazifizierung der SBZ drastisch unterbesetzt⁶ und trafen zugleich nach dem Krieg auf eine Flut von Schei-

Zivilrechtskultur der DDR, Bd I (Duncker & Humblot 1999) 449, 475. Zu Auswirkungen auf die Gesetzgebung: F Schubert, Die Frau in der DDR (Opladen 1980) 101–102; E Douma, Die Entwicklung des Familiengesetzbuches der DDR 1945–1966 (1994) 111 ZRG GA 592, 614; R Schröder, Marxismus und Recht am Beispiel des Zivilrechts der DDR, in G Köbler (Hrsg), Wirkungen europäischer Rechtskultur (Beck 1997) 1155, 1172, 1176; D Großekathöfer, „Es ist ja jetzt Gleichberechtigung“ (Böhlau 2003) 123.

⁵ R 18/45 vom 13.2.1946, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 155.

⁶ Ende 1945 waren ca 80 % der Richter und Staatsanwälte als NS-belastet entlassen worden: H Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR (Böhlau 1996) 51, 151. Ein Jahr

dungsklagen.⁷ Das hielt sie nicht davon ab, in einer ganzen Reihe von Fällen so genau wie hier Beweis zu erheben.

Auf der anderen Seite wurde, was nicht strittig war, vom Gericht – man kann sich vorstellen: dankbar – als wahr unterstellt. In den ersten Jahren nach dem Krieg gab es sehr häufig Fälle, in denen beide Teile oder ein Teil Ehepflichtverletzungen zugaben und dann nur auf diese Erklärung hin sehr knapp geschieden wurden. Das reichte bis hin zur bloßen Erklärung, dass die Ehe zerrüttet sei, *an sich*. Wenn die Parteien also erklärten „Unsere Ehe ist zerrüttet. Wir wollen diese unter keinen Umständen mehr miteinander fortsetzen und verweigern die Erfüllung der ehelichen Pflichten.“⁸ dann genügte diese Erklärung allein als Ehepflichtverletzung. Eine Ehe musste man wollen und wer sich verweigerte, hatte damit eine Pflichtverletzung begangen. Weiter musste nichts hinzukommen.

Auf Seiten der Parteien führte ein solches Vorgehen dazu, dass sich die Praxis sogenannter „Freigabeschreiben“ einbürgerte. Das waren Schriftstücke, die ein Teil aufsetzte, der dann meistens gar nicht mehr vor Gericht erschien. Der andere Teil erwirkte mithilfe des Freigabeschreibens die Scheidung.

Die Schreiben konnten förmlich gehalten sein:

„Mit dem heutigen Tage gebe ich meinen Mann, [Name], frei und stelle keine Ansprüche jeglicher Art an ihn. [Unterschrift, Ort, Datum]“⁹

Aber es gab auch eher informelle Freigabeschreiben:

„Liebe L.! Wie ich Dir schon mündlich gesagt habe, wiederhole ich hier nochmals, daß ein Weiterbestehen unserer Ehe zwecklos ist, meine Zuneigung zu Dir ist erloschen. Wir wollen so schnell wie möglich aus-

später fehlten immer noch 400 Richter (ibid 152 Anm 676), noch 1950 waren es 273 (B Hoefs, Kaderpolitik des Ministeriums der Justiz 1945–60, in R Schröder (Hrsg), Zivilrechtskultur der DDR, Bd I (Duncker & Humblot 1999) 145, 150).

7 Laut Nathan machten 1945 Ehesachen 80,8 % der bei den Landgerichten anhängigen erstinstanzlichen Verfahren aus: H Nathan, Die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte (1949) Neue Justiz (NJ) 25, 25 Anm 1. 1946 gingen insgesamt 45.000 Ehe- und Kindschaftsverfahren bei den Landgerichten der SBZ ein, ein Jahr später sogar etwa 62.000: H Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949 (Staatsverlag der DDR 1976) 291. U Schneider, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? (Böhlau 2004) 91 Anm 133: Davon waren über 57.000 Scheidungsklagen. Ihr Verhältnis zu anderen Zivilsachen betrug 1946 7:1 (vor dem Krieg: 1:2).

8 Für viele: 6 R 33/47 vom 15.12.1947, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 157.

9 6 R 74/46 vom 18.9.1946, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 156.

einandergeden. Eine weitere häusliche und eheliche Gemeinschaft mit Dir lehne ich ab. H.“¹⁰

Schließlich nahmen einige auch die gesamte gerichtliche Wertung vorweg:

„Wir haben uns schriftlich dahingehend geeinigt, dass unsere Ehe geschieden wird, der Beklagte die Alleinschuld an der Ehezerüttung und die Unterhaltsverpflichtung gegenüber unserem Kinde R. übernimmt und das alleinige Sorgerecht mir überträgt.“¹¹

Das Gericht schloss sich nur noch an. In den Fällen, in denen beide Parteien die Scheidung wollten, war es nicht mehr als eine Antragsstelle.

Für scheidungswillige Parteien war es somit am einfachsten, über die Verschuldensnormen des Scheidungsrechts vorzugehen: Hier konnte man Pflichtverletzungen zugeben bzw. durch eine entsprechende Erklärung selbst begehen und musste keine Trennungsfrist abwarten. Das hieß andererseits aber nicht, dass unter dem Zerrüttungsprinzip eine eingehendere gerichtliche Prüfung stattgefunden hätte. Eigentlich hatten sich die Gerichte dort, nachdem sie die dreijährige Trennung festgestellt hatten, mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Zusammenleben der Parteien gemäß dem „Wesen der Ehe“ noch in Aussicht stand. Widerspruch ein unschuldiger Ehegatte, war zudem zu klären, ob die Aufrechterhaltung der Ehe „sittlich gerechtfertigt“ war. Beide offenen Begriffe wurden aber vom Gericht zunächst nicht gefüllt. Stattdessen erklärte es den Widerspruch stets für beachtlich, weil er vom unschuldigen Teil stammte – nach der gesetzlichen Konzeption eigentlich nur notwendige, nicht hinreichende Bedingung. Zusätzlich wurden manchmal die Interessen minderjähriger Kinder (ebenfalls ohne nähere Auseinandersetzung) als Grund für die Aufrechterhaltung der Ehe angeführt.

Insgesamt fand in den ersten Nachkriegsjahren also nur dort eine eingehende gerichtliche Prüfung statt, wo die Parteien über Ehepflichtverletzungen stritten. Wo sie sich einig waren oder wo eine grundsätzliche Beurteilung der Ehe selbst angezeigt gewesen wäre, fehlte eine solche Prüfung.

10 6 R 138/46 vom 28.9.1946, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 156.

11 6 R 276/48 vom 29.10.1948, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 158.

2. Kontext und Verständnis

Das änderte sich jedoch. Ungefähr ab 1948 erweiterten die Gerichte ihr Blickfeld: Sie begannen, bei der Beurteilung von Scheidungsgründen auch den Kontext des Verhaltens einzubeziehen:

„Es war wohl bei gelegentlichen Besuchen der Zeugin G. in der Wohnung der Parteien nicht peinlich sauber, das aber lag nach ihrer Meinung daran, daß die Beklagte ganztags arbeiten ging [...]. Die von der Beklagten vorgebrachten Gründe für die gelegentliche Unsauberkeit und verspätete Zubereitung des Essens erscheinen dem Gericht durchaus glaubhaft.“¹²

„Lieblosigkeit, Unsauberkeit und Arbeitsunlust des Klägers hat die Beklagte zwar behauptet, aber nicht bewiesen. Selbst wenn diese Behauptungen als wahr unterstellt werden, können sie als schwere Eheverfehlung nicht gewertet werden, da der Kläger infolge seiner Gefangenschaft nicht in Vollbesitz seiner Körperkräfte war.“¹³

Eine Pflichtverletzung konnte nun nicht mehr nur durch eine Pflichtverletzung des anderen Ehegatten gerechtfertigt werden, sondern auch durch Umstände, die außerhalb des unmittelbaren Ehekonzflikts lagen. Das letzte Beispiel, in dem die Kontextualisierung sogar vorgenommen wird, obwohl die Pflichtverletzung nicht einmal bewiesen ist, zeigt, wie wichtig diese Betrachtungsweise wurde.

Sie erscheint auch heute noch einleuchtend. Wem vorgeworfen wird, nicht aufgeräumt zu haben, will einwenden können, den ganzen Tag auswärts gearbeitet zu haben.

Aber das Blickfeld des Gerichts wurde nicht nur geweitet, sondern auch vertieft. In dieser Zeit tauchte ein Lieblingswort auf, das sich viele Jahre in den Urteilen halten sollte: „Verständlich“. Oder sogar: „Menschlich verständlich“. Eine Pflichtverletzung war nun nicht mehr nur durch eine Pflichtverletzung des anderen Gatten zu rechtfertigen, oder durch äußere Umstände, sie ließ sich auch dadurch entschuldigen, dass das Gericht die *inneren* Beweggründe für nachvollziehbar hielt. In einem Fall beispielsweise hatte die Beklagte ihrem Ehemann Untreue-Vorwürfe gemacht, die sie nicht beweisen konnte, – und trotzdem sah das Gericht die Schuld eher bei ihm:

12 6 R 54/47 vom 2.1.1948, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 157.

13 6 R 218/47 vom 19.11.1948, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 157.

„Dass die Beklagte unter all diesen Umständen dem Kläger Vorhaltungen gemacht und ihn auch des Ehebruchs bezichtigt hat, ist verständlich. Ein Verschulden der Beklagten kann darin nicht erblickt werden. Dem Kläger wäre es möglich gewesen, die Ehe in geordnete Bahnen zu lenken, indem er Frau Z. gemieden und sein tage- und nächtelanges Ausbleiben aufgegeben hätte.“¹⁴

Wie hier auch zu sehen ist, ging die gerichtliche Empathie häufig mit einem Hinweis auf das eigentlich richtige Verhalten einher:

„Der Kläger hatte die Pflicht gehabt, sich mit der Beklagten erst einmal in Verbindung zu setzen und sich mit ihr auszusprechen.“¹⁵

„Hatte der Kläger die guten Tage mit der Beklagten geteilt, so war es seine Pflicht, nach der Erblindung der Beklagten zum Guten auf den Gemütszustand der Beklagten einzuwirken.“¹⁶

„Wäre die Beklagte mit etwas Einsicht an die Aufgaben einer bäuerlichen Wirtschaft herangegangen, wäre es niemals zu einem solchen hartnäckigen Streit zwischen den Parteien gekommen.“¹⁷

Diese Hinweise waren aber keineswegs nur in die Vergangenheit gerichtet. Ab ca. 1950 begann das Gericht, den Parteien im Urteil eine abschließende Moral an die Hand zu geben – für diese Ehe oder für eine neue, je nachdem, ob geschieden wurde.

„Mögen sich die Parteien von ihren Müttern trennen und einen eignen Haushalt führen, in dem sie nicht den Einflüssen der Mütter unterworfen sind.“¹⁸

„Er möchte nur gern von seiner Frau los kommen, um freie Bahn zu haben. Diesem Verlangen des Klägers kann das Gericht nicht zustimmen. Mag der Kläger die häusliche Gemeinschaft mit seiner Frau wieder herstellen und sich um das Wohl seiner Familie und um die Erziehung seiner Kinder kümmern.“¹⁹

Warum diese Hinweise?

14 6 R 173/48 vom 23.9.1949, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 158.

15 6 R 201/49 vom 7.11.1949, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 159.

16 6 Ra 74/49 vom 1.2.1950, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 159.

17 6 Ra 343/49 vom 6.4.1951, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 159.

18 6 Ra 215/49 vom 6.9.1950, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 159.

19 6 Ra 24/50 vom 2.8.1950, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 160.

3. Gesellschaftliche Ehezwecke

Die Ehe als Institution ist nie unabhängig von der Gesellschaft. In der DDR wurden beide sogar ganz ausdrücklich miteinander in Beziehung gesetzt: Die Gesellschaft diene der Ehe, etwa über den Schutz durch die Verfassung, und umgekehrt sollte die Ehe der Gesellschaft dienen.²⁰ Das geschah auf drei Arten.²¹

Erstens sollten Ehen die Arbeitsfreude steigern.²² Wer sich zuhause wohlfühlt, schöpft dort Kraft für die Arbeit. Wer umgekehrt häusliche Sorgen hat, arbeitet schlechter. Im Interesse der Wirtschaftsleistung galt es also, Menschen aus schlechten Ehen zu holen. Entweder verbesserte man bestehende Ehen (das war, im Interesse allgemeiner Stabilität und „Sauberkeit“, staatliche Zielsetzung)²³ oder man löste rettungslos verlorene Ehen auf (was tatsächlich der gerichtliche Regelfall wurde). Die Arbeitsfreude war ausdrücklich für beide Gatten zu steigern.²⁴ Die Berufstätigkeit auch von Frauen war nicht nur im Sinne des Sozialismus, sondern angesichts von toten, verletzten, gefangenen, geflohenen Männern und einer ungünstigen Industriestruktur schlicht unentbehrlich für den Staat.²⁵

Der Ehezweck Arbeitsfreude führte meistens zur Scheidung, mit Begründungen wie diesen:

„Der Kläger hat glaubwürdig vorgetragen, daß er im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Fünfjahresplanes beiträgt. Die Auf-

20 Grundlegend das Urteil des Obersten Gerichts vom 1.12.1950 zum gesellschaftlichen Wert der Ehe, 1 Zz 52/50 = NJ 1951, 222–224. S außerdem Schubert (Fn 4) 105–106; B Klose, Ehescheidung und Ehescheidungsrecht in der DDR – ein ostdeutscher Sonderweg? (Nomos 1996) III–113, 156.

21 Diese schlugen sich auch in der späteren Ehegesetzgebung nieder, nämlich im Entwurf des Familiengesetzbuches von 1954 und in der finalen Fassung 1965. S dazu G Obertreis, Familienpolitik in der DDR 1945–1980 (Opladen 1986) 258–259; Klose (Fn 20) 200; Schneider (Fn 7) 188.

22 OG (Urt v 1.12.1950, 1 Zz 52/50), NJ 1951, 222, 223; näher dazu Klose (Fn 20) 128.

23 H Nathan, Das Familienrecht als Faktor der Erziehung zur Demokratie (1954) Staat und Recht 567, 570; Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1976) (Fn 7) 205; Schubert (Fn 4) 97; Obertreis (Fn 21) 263–264; Klose (Fn 20) 108; Schneider (Fn 7) 186–187, 196, 266–267.

24 H Benjamin, Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961 (Staatsverlag der DDR 1980) 371–372.

25 Schubert (Fn 4) 149; Obertreis (Fn 21) 48–49, 138–139; Douma (Fn 4) 596–597, 599–602, 619; Klose (Fn 20) 115, 117–118; Großekathöfer (Fn 4) 57; Schneider (Fn 7) 3, 79–80.

rechterhaltung einer zerrütteten Ehe ist jedoch für viele in voller Leistungsfähigkeit stehende Menschen ein Hindernis, sich voll entfalten zu können. [...] Die ideellen Anschauungen der Beklagten [dass eine Ehe für das ganze Leben gelte, A.B.] zur Begründung ihres Widerspruchs können die Aufrechterhaltung der Ehe nicht rechtfertigen. Es ist sittlich nicht gerechtfertigt, an einer nur der Form nach bestehenden Ehe festzuhalten.“²⁶

„Diese ungetrennte Ehe bei getrenntem Leben der Parteien würde aber nicht nur die Parteien, sondern auch die Gesellschaft belasten. Dieser Umstand würde die Leistungsfähigkeit der Parteien hemmen und sie wären nicht in der Lage, die Anforderungen zu erfüllen, die unser Staat an sie stellt.“²⁷

Dass keine bloß formale Ehe aufrechterhalten werden sollte, um die Parteien und die Gesellschaft nicht zu belasten, führte dazu, dass unter dem Zerrüttungsprinzip nun grundsätzlich geschieden wurde, wie in den beiden Beispielen. Ein Widerspruch – auch eines Unschuldigen – wurde, in Abwendung vom bisherigen Vorgehen, grundsätzlich nicht mehr beachtet. Der Zustand der Ehe war wichtiger als Schuld oder Unschuld des widersprechenden Gatten.

„Obgleich ein Verschulden der Beklagten nicht festgestellt worden ist, hat sich das Gericht entschlossen, dem Scheidungsbegehren des Klägers stattzugeben, da es zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein gedeihliches Zusammenleben der Parteien nicht mehr in Aussicht steht und dass demzufolge die Ehe nur noch dem Namen nach weiterbestehen würde. Eine Ehe, die aber nur dem Namen nach noch besteht, kann nicht mehr als Ehe angesehen werden.“²⁸

Nur in seltenen Ausnahmen wurden Ehen umgekehrt im Interesse der Arbeit erhalten. Dann ging es nicht mehr um Freude, sondern schlicht um Hände, die sonst – zum Beispiel auf einem Neubauernhof – fehlen würden. In einem besonders krassen Fall hatte der Beklagte die Klägerin und das gemeinsame Kind mit einer Peitsche angegriffen.²⁹ Zeugen bestätigten diesen und weitere Vorfälle. Das Gericht stellte zwar zunächst fest, dass „schon

26 6 Ra 186/51 vom 27.3.1952, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 161.

27 6 Ra 392/50 vom 20.9.1951, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 160.

28 6 Ra 343/50 vom 13.7.1951, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 160.

29 6 Ra 300/50 vom 16.3.1951, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 160.

seit den ersten Jahren der Ehe Tötlichkeiten innerhalb des Familienlebens üblich waren.“³⁰ Es hielt dem Mann aber die nervliche Belastung durch zwei Weltkriege und den Wirtschaftsplan zugute („verständlich“!), in dessen Interesse die Ehe dann auch aufrechterhalten wurde:

„Da die Klägerin diese Klagebehauptung [der Gewalttätigkeit, A.B.], die sie aufgestellt hat, nicht grundlegend beweisen konnte, und durch ihr Verhalten es ohne weiteres möglich wird, daß die Erfüllung des Dorfwirtschaftsplanes beim Verlassen des Beklagten gefährdet werden kann, ist dem Klagebegehren der Klägerin nicht stattgegeben worden.“³¹

Immerhin hatte sie es ja schon 30 Jahre mit ihm ausgehalten.

Der zweite gesellschaftliche Zweck der Ehe war die sozialistische Erziehung der Kinder.³² Entgegen den Zukunftsvorstellungen sozialistischer Theoretiker³³ gelang es in der SBZ und DDR nicht, die politische Erziehung allein oder auch nur hauptsächlich gesellschaftlichen Einrichtungen wie Schule, FDJ usw. zu übertragen. Die Familie blieb als Sozialisationsfaktor bestehen und rückte schließlich ab Mitte der 50er-Jahre ins Zentrum der familienpolitischen Aufmerksamkeit, welche bis dato vor allem der Stellung der Frauen gegolten hatte.³⁴ Schon nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 waren die Interessen minderjähriger Kinder eigentlich bei der Scheidung zu berücksichtigen, was aber, wenn überhaupt, nur formelhaft geschah. Diese Interessen konnten sowohl für die Erhaltung der Ehe als Erziehungsfaktor sprechen als auch für die Scheidung, um klare Verhältnisse zu schaffen und zu verhindern, dass Kinder schlechte Ehe-Vorbilder fanden. Die Urteile im Untersuchungszeitraum vermitteln den Eindruck, als glichen sie das Interesse der minderjährigen Kinder, falls überhaupt berücksichtigt, einer bereits getroffenen Entscheidung über die Ehe an. Wurde geschieden, erlangte in den allermeisten Fällen die Mutter das Sorgerecht, unabhängig von ihrem Verhalten in der Ehe.³⁵ Das galt vor allem bei Kleinstkindern und selbst, wenn der Mutter Vernachlässigung oder Misshandlung der Kin-

30 *ibid.*

31 *ibid.*

32 OG (Urt v 1.12.1950, 1 Zz 52/50), NJ 1951, 222, 223; G Görner, Die erzieherische Rolle des Gerichts bei der Behandlung von Zivil- und Familiensachen (1953) NJ 271, 274; Klose (Fn 20) 113.

33 Schubert (Fn 4) 20; Obertreis (Fn 21) 15–16, 19–20; Schneider (Fn 7) 25.

34 Obertreis (Fn 21) 197, 212–214, 242–243; Klose (Fn 20) 113.

35 Das zeigen die Urteile aus Frankfurt/Oder, die entsprechend der gesetzlichen Grundkonzeption seit Ende 1948 mit der Scheidung auch das Sorgerecht regelten. Der Be-

der oder politische Verfehlungen vorgeworfen worden waren. Hartnäckig scheint sich die Vorstellung gehalten zu haben, Kinder gehörten vor allem zur Mutter.

Dritter gesellschaftlicher Zweck der Ehe war schließlich die *gegenseitige* Erziehung der Gatten.³⁶ Man hatte sich den rechten, das heißt sozialistischen, Weg zu weisen:

„Der Kläger beruft sich weiterhin darauf, daß er dadurch, daß seine Frau eine Haftstrafe verbüßen muss, in seinem Fortkommen gehindert würde. Die Zivilkammer war anderer Meinung. [...] Hier ist es die Aufgabe des Klägers, wenn die Beklagte nach Strafverbüßung wieder zurückkommt, ihr den nötigen Halt und Unterstützung zu geben, daß sie den Weg findet und ein ordentliches Glied unserer Gesellschaft wird. Er muss es sein, der ihr helfen wird, neue Wege zu finden.“³⁷

In diesem Fall beispielsweise war die Frau durch Haft genug gestraft, der Gatte sollte die Sozialisierung übernehmen.

Das Gericht legte Wert darauf, dass die gegenseitige Erziehung auf die richtige Art und Weise vonstattenging. Häusliche Gewalt hatte stets als Ehepflichtverletzung gegolten. In den ersten Nachkriegsjahren wurde sie jedoch in Ausnahmefällen noch durch das Verhalten der Gegenseite für gerechtfertigt erklärt. Danach gelang das nicht mehr. Denn häusliche Gewalt, die, wie in den allermeisten Fällen, gegen eine Frau ausgeübt wurde, wurde nun auch als eine Verletzung ihrer weiblichen Würde betrachtet – und als falsche Erziehungsmethode:

„Das Verhalten des Klägers und Widerbeklagten zeigt, daß er seine Ehefrau als Sklavin wie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung behandelt hat. Mann (sic) kann eine Frau nicht durch Schläge, sondern nur durch Belehrungen und Liebe zueinander erziehen.“³⁸

Solche Einordnungen wurden häufig (außer wo der Wirtschaftsplan gefährdet war, s.o.).

Der Ehezweck sozialistischer Erziehung führte auch dazu, dass in Verfehlungen des einen Gatten eine Mitschuld des anderen Gatten ausgemacht werden konnte, der nicht gut genug erzogen hatte:

fund scheint verallgemeinerbar zu sein, s nur Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1980) (Fn 24) 371, 374.

36 OG (Urt v 1.12.1950, 1 Zz 52/50), NJ 1951, 222, 223; Nathan (Fn 23) 573.

37 3 Ra 171/54 vom 13.1.1955, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

38 3 Ra 85/54 vom 18.1.1955, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

„Beide Parteien haben es nicht verstanden, ihre Ehe so aufzubauen, wie es in unserem Staate erforderlich ist. Liebe und Vertrauen bestanden unter den Parteien nicht, denn sonst hätte es nicht vorkommen können, wenn der Beklagte sich am gesellschaftlichen Leben beteiligte, daß die Klägerin ihm darüber Vorhaltungen machte. Es wäre besser gewesen, wenn sich die Klägerin ebenfalls gesellschaftlich betätigt hätte. Zum anderen muss aber auch gesagt werden, daß der Beklagte durch sein liebloses Verhalten gegenüber der Klägerin es nicht verstanden hat, obwohl er gesellschaftlich tätig ist, die Klägerin im Sinne unserer neuen Gesellschaftsordnung zu erziehen.“³⁹

Der Ehe gesellschaftliche Zwecke zuzusprechen, bildete eine deutliche Parallele zum Nationalsozialismus, wie auch in der DDR auffiel. Zwar war das nationalsozialistische „Wesen der Ehe“ eher auf rasche Erzeugung „arischen“ Nachwuchses gerichtet gewesen, aber die Ähnlichkeit war doch auffällig genug, um das Oberste Gericht der DDR (OG) zu der expliziten Abgrenzung zu bewegen: Die gesellschaftlichen Auslegungen sähen sich zwar ähnlich, aber man befinde sich in einem neuen Staat, mache also etwas Neues.⁴⁰

4. Aufgabe der Gerichte

Die Aufgabe der Gerichte war es, beim Erreichen der gesellschaftlichen Ehezwecke zu unterstützen. Sie sollten also die Parteien (und Zeugen, Zeuginnen, Ratsuchende usw.) ihrerseits erziehen.⁴¹ Dazu dienten die Ratschläge, welche den Parteien in den Urteilen an die Hand gegeben wurden. Die einfache, lebensnahe Sprache, wie sie in den Beispielen zu lesen ist, war beabsichtigt: Zur Erziehung musste man schließlich verstanden werden.⁴²

39 3 Ra 138/54 vom 14.9.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

40 OG (Urt v 1.12.1950, 1 Zz 52/50), NJ 1951, 222, 223. Eingehend zu Parallelen und Unterschieden zwischen der Rechtsprechung von Reichsgericht, OG und Bundesgerichtshof: B Rüthers, Wir denken die Rechtsbegriffe um... (Edition Interfrom 1987).

41 Görner (Fn 32) 276; Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1976) (Fn 7) 205; Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1980) (Fn 24) 276, 360–361; R Schröder, Zivilrechtskultur der DDR, Bd 4 (Duncker & Humblot 2008) 66.

42 Zur einfachen Sprache von Gesetzestexten: Nathan, Familienrecht als Faktor (Fn 23) 577; I Markovits, Sozialistisches und bürgerliches Zivilrechtsdenken in der DDR (Verlag Wissenschaft und Politik 1969) 163; Großkathöfer (Fn 4) 66–67.

Um aber geeignete Ratschläge geben zu können, mussten die Gerichte herausfinden, was überhaupt die Ursachen eines Konflikts waren und wie sinnvolle Lösungsmöglichkeiten aussehen könnten.⁴³ Prozessual betrachtet durften sie keinesfalls mehr beim Vorbringen der Parteien stehen bleiben, sondern mussten selbst ermitteln.⁴⁴ Insbesondere zur Konfliktlösung mussten sie dabei auch z.B. das Arbeitsumfeld oder die Nachbarschaft einbeziehen. Gab es ein Alkoholproblem? Dann konnten Kollegen und Kolleginnen möglicherweise vom Trinken abhalten. Eine Affäre am Arbeitsplatz? Vielleicht ließ sich ja eine neue Stelle finden. Jedenfalls durfte man sich nicht mehr mit der formellen Wahrheit der Parteien begnügen. Im Prozess war, moralisch unterfüttert, die materielle Wahrheit zu klären.⁴⁵

So die Theorie. Das Gericht in Frankfurt/Oder nahm diese seine neue Aufgabe aber nicht ohne Weiteres an. Noch weit in die 50er-Jahre hinein liest man:

„Nach Auffassung der Zivilkammer mag noch mehr dahinterstecken, aber bereits nach dem Vorhergesagten haben beide Ehegatten sich durch ihr Verhalten einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht.“⁴⁶

„Es sei dahingestellt, wessen Verhalten die unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Dies zu klären ist eine Aufgabe, die das Gericht objektiv kaum zu lösen vermag.“⁴⁷

Stattdessen behalf man sich mit formelhaften Verweisen auf den gesellschaftlichen Wert der Ehe.

Leichter als die Ermittlung der wahren Wahrheit fiel es, die gesetzlich nicht festgelegten Ehepflichten anders zu definieren, um die gesellschaftlichen Ehezwecke erreichen zu können.

„Da die Beklagte selbst arbeitete und dadurch den Tag über außer dem Hause war, kann die Vernachlässigung des Haushaltes nicht nur ihr Verschulden sein. Auch der Kläger hätte sich um den Haushalt kümmern

43 H Benjamin, *Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs* (1965) NJ 1965, 225, 230; Benjamin, *Geschichte der Rechtspflege* (1980) (Fn 24) 232, 360–361; Markovits, *Zivilrechtsdenken* (Fn 42) 167–169; I Markovits, *Gerechtigkeit in Lüritz* (2. Aufl., CH Beck 2014) 242; Dahlmann (Fn 4) 475–476.

44 Benjamin, *Geschichte der Rechtspflege* (1980) (Fn 24) 232, 360–361; Schröder, *Zivilrechtskultur*, Bd 4 (Fn 41) 66; Markovits, *Gerechtigkeit* (Fn 43) 242.

45 Schröder, *Zivilrechtskultur*, Bd 4 (Fn 41) 66; Markovits, *Gerechtigkeit* (Fn 43) 242.

46 3 Ra 230/52 vom 6.5.1954, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 162.

47 3 Ra 227/52 vom 27.5.1953, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 162.

müssen. Vor allem aber wäre es die Pflicht beider Ehegatten gewesen, sich darüber zu einigen, wie der gemeinsame Haushalt von beiden in vernünftiger Arbeitsteilung hätte geführt werden können.⁴⁸

Zu einer grundsätzlich neuen Rollenverteilung in der Ehe kam es nicht. Frauen hatten neben der staatlich erwünschten Berufstätigkeit weiterhin primär die Verantwortlichkeit für Haushalt und Kinder.⁴⁹ Im Interesse ihrer Arbeitsleistung wurden ihre Männer aber zumindest zur Unterstützung angeregt. Das obige Beispiel geht unter den Urteilen am weitesten; in ihm klingt an, dass es nun ohnehin wichtiger als die hergebrachte Rollenverteilung war, sich irgendwie zu einigen (und vermutlich: damit die Arbeitsfreude nicht zu gefährden).

Ab 1954 wurde das Frankfurter Gericht aktiver. Man beschränkte sich nicht mehr auf Phrasen über den gesellschaftlichen Wert oder die Neujustierung der Ehepflichten. Es wurden jetzt auch Ehen entgegen der Wünsche beider Gatten aufrechterhalten, wenn das Gericht der Meinung war, sie ließen sich noch retten:

„Unter strengster Auslegung des Begriffes ‚schwere Eheverfehlung‘ ist die Zivilkammer der Auffassung, daß dies bei beiden Parteien, insbesondere auch nicht bei der Klägerin vorliegt. Beide Parteien sind noch sehr jung [...] und offensichtlich haben beide noch nicht die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe in unserem demokratischen Staat erkannt, wonach sie auch verpflichtet sind, gesellschaftliche Ziele und Ideale zu fördern. [...] Beide Parteien sollten nunmehr aus der Vergangenheit ihre Lehre ziehen und sind aufgrund des persönlichen Erscheinens der Parteien nach Auffassung der Zivilkammer trotz allem in der Lage eine gute und gesellschaftliche Ehe zu führen.“⁵⁰

Wenn beide Parteien einen lernwilligen Eindruck machten, war die Ehe also noch nicht verloren. Beide mussten nur in sich gehen und an sich arbeiten. Oder schlicht: „Die Ehe der Parteien ist noch nicht so tief zerrüttet, daß die Ehe unbedingt geschieden werden muß.“⁵¹

48 6 Ra 272/52 vom 2.4.1953, BLHA, 260 AG Frankfurt (Oder) 162.

49 Das galt generell: Klose (Fn 20) 119, 125–126; Schneider (Fn 7) 179–180; I Markovits, “The Road from ‘I’ to ‘We’”: Family Law in the Communitarian State (1996) Utah Law Review 487, 517–518.

50 3 Ra 163/53 vom 23.10.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 372.

51 3 Ra 213/53 vom 2.2.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 372.

Das Gericht begann in dieser Zeit auch, sich selbst und die Parteien seiner Erziehungsaufgabe zu vergewissern:

„Die Ehe in unserem Staat hat einen ganz anderen Sinn als die in einem bürgerlichen Staat. Die Ehe in unserem Staat ist die kleinste Keimzelle zur Festigung unseres Staates. Sie bildet gleichzeitig die Grundlage unseres Gemeinschaftslebens. Es ist nicht immer Aufgabe der Demokratischen (sic) Gerichte die Ehen zu scheiden, sondern zu versuchen, die Menschen davon zu überzeugen, daß sie es noch einmal versuchen sollen, eine Ehe in unserem Staat Sinne (sic) aufzubauen.“⁵²

Wie kommt es zu diesem Wandel und warum so spät? Zur Antwort lohnt ein kurzer Blick auf das Gerichtspersonal in Frankfurt/Oder. Wie bereits erwähnt, hatten die Gerichte bei der Entnazifizierung einen Großteil ihres Personals eingebüßt. Um diese Lücken zu füllen, wurden beschleunigte Jura-Lehrgänge eingerichtet.⁵³ So auch Arbeitern, Angestellten, Frauen den Weg in die Justiz zu erleichtern, war eine Idee, die schon nach Weimar zurückreichte und dementsprechend in der Nachkriegszeit nicht eindeutig sozialistisch ausgerichtet war.⁵⁴ Mit der Zeit aber gewann politische Bewusstseinsbildung gegenüber klassisch-juristischer Ausbildung die Oberhand.⁵⁵ Ausbildungskontrolle wurde auch Bewusstseinskontrolle. Die Einbindung in die SED und andere Netzwerke sollte ebenfalls dafür sorgen, Richter und Richterinnen als politisch zuverlässig genug mit den Urteilen „allein lassen“ zu können.⁵⁶ In den Frankfurter Scheidungsprozessen finden sich

52 3 Ra 145/54 vom 26.7.1955, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

53 Zu den Lehrgängen: Zeitgenössisch: H Benjamin, Volksrichter – Träger einer demokratischen Justiz, in M Fechner (Hrsg), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz (Dietz 1948) 163–190. Weitere Quellen bei H Wentker (Hrsg), Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952 (Oldenbourg 1997). Später: A Feth, Die Volksrichter, in H Rottleuthner (Hrsg), Steuerung der Justiz in der DDR (Bundesanzeiger 1994) 351–377; Amos (Fn 6) 152–173; H Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953 (Oldenbourg 2001) 134–171, 315–367.

54 Benjamin, Volksrichter (Fn 53) 166; Feth (Fn 53) 356.

55 Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1980) (Fn 24) 90–92; Wentker, Justiz (Fn 53) 350–354; Markovits, Gerechtigkeit (Fn 43) 211–212.

56 Zeitgenössisch: Benjamin, Geschichte der Rechtspflege (1976) (Fn 7) 139; A Pleniowski, Die Aufgaben der Parteiorganisationen in der Justiz (Dietz 1952) 46. Später: W Künzel, Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizsteuerung 1949–1976, in H Rottleuthner (Hrsg), Steuerung der Justiz in der DDR (Bundesanzeiger 1994) 167, 181–183, 196; H Rottleuthner, Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in H Rottleuthner (Hrsg), Steuerung der Justiz in der DDR (Bundesanzeiger 1994) 9, 22–25, 27–29, 38–39, 49–50, 52–60; A Armèlin, Die Einflußnahme der Kreis- und

keine Spuren eines direkten Eingriffs von Außenstehenden (was natürlich nicht heißen muss, dass es nie einen gab). Die Einflechtung der Justiz in politische Steuerungsstrukturen und der Wechsel des Personals lassen sich auch in Frankfurt/Oder beobachten. Nach dem Krieg wurde dort nicht wie andernorts ein zuverlässiger Laie oder ein Anwalt, Verwaltungsjurist oder Polizist, Referendar oder Richter aus dem Ruhestand als Ersatz herangezogen,⁵⁷ sondern der bisherige Richter blieb im Amt. 64 Jahre alt, evangelisch, geboren in Schlesien, bis 1933 DVP-Mitglied.⁵⁸ Ihn rettete wohl, dass er nicht der NSDAP angehört hatte, außerdem lässt sich seine Herkunft bäuerlich auslegen. Seine frühen Urteile erscheinen nicht nationalsozialistisch geprägt, ein Kommunist war er aber noch weniger. Zunehmend von Alter und Krankheit eingeschränkt, war dieser Mann ein gutes Jahr allein das Gericht in Frankfurt/Oder und dominierte die Scheidungsurteile auch noch danach. Die ersten Urteile, denen man in ihrer Einbeziehung staatlicher Interessen und in ihrer etwas unbeholfenen Sprache „Volksrichter“ anzusehen meint, gab es erst sehr viel später. Und die Urteile, die souverän und selbstbewusst die Hintergründe der Ehekonflikte auszuleuchten suchten, noch einmal später.

Der langsame Wandel liegt also zum einen daran, dass erst nach und nach neues Personal ans Gericht kam. Zum anderen brauchte es Zeit, eine sozialistische Scheidungsrechtsprechung zumindest in Grundzügen zu entwickeln. Schriften wie die von Marx und Engels gaben dazu nicht viel her und überhaupt war das Verhältnis von Sozialismus und Recht kompliziert. Ursprünglich war das Recht als Ausdruck der herrschenden Verhältnisse verstanden worden.⁵⁹ Das übernommene Recht galt somit eigentlich als Produkt überholter bürgerlicher Machtstrukturen. Für ein sozialistisches Recht hätte man dagegen theoretisch zunächst die Veränderung der Gesellschaft in eine sozialistische abwarten müssen.⁶⁰ Gleichzeitig brauchte

Bezirksleitungen der SED auf die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren der Kreis- und Bezirksgerichte, in R Schröder (Hrsg), *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd 2 (Duncker & Humblot 2000) 51, 56, 79–80; Schröder, *Zivilrechtskultur*, Bd 4 (Fn 41) 30, 42–44.

57 Plenikowski (Fn 56) 14; Amos (Fn 6) 152–153; Wentker, *Justiz* (Fn 53) 119; Markovits, *Gerechtigkeit* (Fn 43) 20.

58 RJM Personalakte R.N., Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde R/3001/69352.

59 Markovits, *Zivilrechtsdenken* (Fn 42) 24; Schröder, *Marxismus* (Fn 4) 1160–1161; Dahlmann (Fn 4) 463.

60 K Polak, *Justizerneuerung – Wege zu einer demokratischen Justiz* (1947), in *Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“* (Hrsg), Karl Polak,

man für die Übergangszeit auch irgendeine Art von Recht, möglichst eine, welche die Veränderung unterstützte.⁶¹ Wie solches Recht aussah, das nicht mehr bürgerlich sein durfte und noch nicht sozialistisch sein konnte, war erst einmal unklar.⁶² Dass das Gericht phrasenhaft auf gesellschaftliche Interessen verwies und an den Ehepflichten herumschraubte, anstatt die Scheidungsprozesse grundsätzlich neu anzugehen, mag auch daran liegen, dass unsicher war, wie ein sozialistisches Scheidungsurteil überhaupt konkret auszusehen hatte, wie sich also die gesellschaftlichen Ehezwecke im Einzelnen auswirkten. Mit einer Einbindung des gesellschaftlichen Umfelds über Zeugenbefragungen hinaus, etwa bei Verhandlungen am Arbeitsplatz, scheint sich das Gericht in Frankfurt/Oder zurückgehalten zu haben, während andere Gerichte so weit vortraten, dass das OG zur Zurückhaltung mahnen musste.⁶³ Anscheinend gab es also nicht nur in Frankfurt/Oder eine Phase des Austarierens.

Ob die Richter und Richterinnen dabei sozialistisch überzeugt waren oder wurden? Ob die formelhaften Beschwörungen der neuen sozialistischen Gesellschaft daher kommen, dass man an sie glaubte – oder dass man nicht an sie glaubte? Oder dass man sich absichern wollte? Ist es schwacher Widerwillen oder um Entschuldigung heischende Offenheit, zu erklären, man könne nicht mehr Wahrheit herausfinden? Das lässt sich aus den Urteilen nicht erkennen, anhand von Lebensläufen und Berichten nur mutmaßen.

5. Urteile über alles

Wenn auch die Scheidungsprozesse nicht grundsätzlich umgestaltet wurden – der Blick des Gerichts bei der Entscheidung weitete sich immer mehr und ging bald über die angesprochenen äußeren Faktoren und inneren Beweggründe bei Konflikten hinaus. Schließlich prüfte das Gericht die Erfolgsaussichten der Ehe ganz grundsätzlich. Wie es also zu einzelnen Konflikten gekommen war, war zwar wichtig, aber – selbst bei einer weiten

Reden und Aufsätze (Staatsverlag der DDR 1968) 79, 124; Markovits, *Zivilrechtsdenken* (Fn 42) 24; Schröder, *Marxismus* (Fn 4) 1162–1163.

61 Schröder, *Marxismus* (Fn 4) 1162.

62 Zum Versuch einer sozialistischen Zivilrechtstheorie: Markovits, *Zivilrechtsdenken* (Fn 42).

63 Benjamin, *Geschichte der Rechtspflege* (1980) (Fn 24) 377–378; Markovits, *Road* (Fn 49) 493–494; B Braczyk, (Selbst-)Erziehung der Gesellschaft, in R Schröder (Hrsg), *Zivilrechtskultur der DDR*, Bd 1 (Duncker & Humblot 1999) 530.

Betrachtung, die viele Faktoren und Motive einbezog – nicht entscheidend. Vielmehr musste die gesamte Entwicklung der Ehe berücksichtigt werden. Welche Menschen führten diese Ehe eigentlich? Wie beeinflussten sich ihre Persönlichkeiten gegenseitig? Das Gericht begann, auch den Charakter der Parteien auszuwerten:

„Der Kläger ist ein Mensch, der nicht ‚Dein‘ und ‚Mein‘ unterscheiden kann.“⁶⁴

„Das Verhalten des Beklagten gegenüber der Klägerin und seinen Kindern ist nicht nur ehewidrig, sondern zeugt auch von einer großen Charakterlosigkeit.“⁶⁵

Das letzte Beispiel zeigt besonders deutlich, dass es dabei eben nicht nur um einzelne Verfehlungen ging, sondern um die grundsätzliche Beschaffenheit der Menschen.

Zu dieser Beschaffenheit gehörte auch die Einstellung der Gesellschaft gegenüber. Sie war nicht nur als Charakterzug von Bedeutung, sondern konnte auch über den engen Zusammenhang von Ehe und Gesellschaft selbst eine Verfehlung darstellen: Wer Ehepflichten verletzte, verletzte damit Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Wer eine schlechte Ehe führte, gab damit ein schlechtes Vorbild ab. Es finden sich zuhauf Beurteilungen wie:

„Der Kläger ist Volkspolizist. Er muss allen anderen Menschen mit gutem Beispiel vorangehen. Sein unmoralisches Verhalten zeigt jedoch, daß er den Sinn der Ehe in unserer Gesellschaftsordnung noch nicht erkannt hat. [...] Der Kläger wird selbst einsehen müssen, daß sein Verhalten gegenüber unserem Staat und seiner Familie nicht richtig war. Es muss seine Aufgabe sein, seiner Ehefrau, der Beklagten, mehr Liebe und Achtung zu schenken.“⁶⁶

„Gerade von unseren Funktionären im Staatsapparat muss man erwarten, dass sie in ihrer Ehe allen anderen ein Vorbild sind, dass sie selbst darum kämpfen und alles versuchen, eine unserer Anschauung entsprechende Ehe zu führen. Dies hat der Kläger nicht getan, im Gegenteil, für ein Verhältnis mit einer anderen Frau hat er leichtsinnig Ehe und Familie

64 3 Ra 173/54 vom 7.12.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

65 3 Ra 157/54 vom 9.11.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

66 3 Ra 152/54 vom 5.10.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

aufs Spiel gesetzt. Die Zivilkammer kam zu der Überzeugung, dass mit Abweisung der Klage der Kläger gezwungen wird, in aller Objektivität den ganzen Sachverhalt zu durchdenken und selbst zu dem Schluss kommt, dass keine derartigen tiefen Zerrüttungen der Ehe vorliegen, sondern im Gegenteil, dass es bei einigermassen gutem Willen zu einem neuen ehelichen Zusammenleben kommen wird.“⁶⁷

Wie zu sehen ist, waren die Anforderungen an Menschen in gesellschaftlich besonders relevanten Tätigkeiten besonders hoch. Die beiden Beispiele zeigen die Auffassung des Gerichts: Gerade diese Personen müssten (in aller Objektivität!) eigentlich selbst sehen, was richtig ist. Das erziehende Gericht ist enttäuscht. Beinahe automatisch knüpft es an die gesellschaftliche Stellung an:

„Die Ehe und Familie ist nicht nur die kleinste Keimzelle unseres Staates, sondern bildet auch die Grundlage unseres Gemeinschaftslebens. Dies mußte der Beklagten, die sich gesellschaftlich betätigt, auch bekannt sein.“⁶⁸

„Die Beklagte ist z.Zeit als Lehrerin in unserer Grundschule tätig. Ihr mußte bekannt sein, daß die Ehe und Familie die Grundlagen unseres Gemeinschaftslebens in unserer Gesellschaftsordnung sind. Sie hat die Pflicht, nun danach zu handeln und das Ansehen ihres Mannes als Staatsfunktionär zu festigen und zu unterstützen.“⁶⁹

Die Versuche der Parteien, mit ihrem wichtigen Beruf oder ihrem gesellschaftlichen Engagement zu punkten, gingen deshalb meistens nach hinten los. Jemand mochte beispielsweise behaupten, die Ehe sei schon vor seiner Affäre dadurch zerrüttet gewesen, dass seine Frau versucht habe, ihn von gesellschaftlicher Tätigkeit abzuhalten und er brauche nun für seine Arbeitsfreude die Scheidung. Dann wurde ihm mit großer Wahrscheinlichkeit erstens vorgeworfen, er habe die Ehefrau nicht gut erzogen, und zweitens, gerade von ihm habe man keine Affäre erwartet. Er müsse nun, drittens, versuchen, seine Ehe zu retten, um anderen wieder ein Vorbild sein zu können.

Eheverfehlungen waren gesellschaftliche Verfehlungen. Das ging auch umgekehrt. Nach dem Aufstand des 17. Juni 1953, auf den verstärkte staat-

67 3 Ra 114/54 vom 2.12.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

68 3 Ra 99/54 vom 29.7.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

69 3 Ra 60/54 vom 29.7.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

liche Repressionen folgten, wurden in den Scheidungsurteilen vermehrt Pflichtverletzungen gegen den Staat angesprochen. Das traf natürlich insbesondere Parteien, die in den Westen gegangen waren. Auch hier aber nicht alle; manche Urteile behandelten diese Tatsache so pragmatisch wie die vorangegangenen. Überwiegend wurde jedoch versucht, Fehlvorstellungen geradezurücken:

„Ein Grund dafür, daß der Beklagte nach Westdeutschland gegangen ist, ist der, daß er dort günstigere Arbeitsbedingungen bekommen würde. Hier ist zu erwähnen, daß bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik die Arbeitsbedingungen günstiger sind als in Westdeutschland. In Westdeutschland sind Hunderttausende von Menschen arbeitslos, wogegen bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitskräfte mangeln. Das Verhalten des Beklagten zeigt, daß er nicht nur die Lebensbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik verkannt hat, sondern darüber hinaus auch den Sinn einer Ehe in unserer neuen Gesellschaftsordnung nicht erkannt hat.“⁷⁰

Hier konnte wiederum die gesellschaftliche Stellung von Bedeutung sein, diesmal auf der anderen Seite:

„Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, mit dem Beklagten die Ehe weiterzuführen, nachdem dieser durch seine Republikflucht und Anerkennung als politischer Flüchtling bei den westberliner Agentenzentralen sich eindeutig gegen die demokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat. Dies gewinnt besondere Bedeutung unter dem Aspekt, daß die Klägerin als Erzieherin tätig ist, und unsere Jugend im Geiste der Achtung und Liebe zu unserem Staat und unserer Regierung zu erziehen hat.“⁷¹

Manchmal rückten spezifische Eheverfehlungen gegenüber gesellschaftlichen Pflichtverletzungen ganz in den Hintergrund. Diese Trennung ist sowieso eine gewissermaßen ahistorische, da es im Verständnis der DDR-Rechtsprechung keinen Unterschied gab:

„Demnach haben sich beide Parteien schwere Eheverfehlungen zu Schulden kommen lassen und die Beklagte deshalb, da das Abholen von 4 sogen. Bettelpaketen zweifellos eine schwere Eheverfehlung bedeutet.

70 3 Ra 97/54 vom 30.9.1954, BLHA, 681 KG Frankfurt 373.

71 3 Ra 36/55 vom 21.4.1955, BLHA, 681 KG Frankfurt 374.

Dies ergibt sich daraus, daß die Feinde unserer DDR insbes. die Anglo-Amerikaner seit langem durch viele Maßnahmen unseren Aufbau in der DDR stören. So schicken sie nicht nur seit Jahren Agenten und Saboteure in die DDR, sondern führten auch am 17.6.1953 den faschistischen Putschversuch durch, um unsere Regierung zu stürzen. Nachdem am 9.6.1953 der Ministerrat der DDR auf Vorschlag des Politbüros des ZK der SED den neuen Kurs unserer Regierung beschlossen hatte, um eine rasche Verbesserung des Lebensstandards der Werktätigen eintreten zu lassen, trafen sie sofort Gegenmaßnahmen, um die weiteren Erfolge unseres Aufbaus zu stören, die ihnen ein Dorn im Auge sind. Zu diesen Maßnahmen, die die Anglo-Amerikaner gegen unsere Regierung durchführten, gehörte auch das Verteilen dieser Amipakete. Obwohl sie heuchlerisch nach außen erklärten, „diese Hilfsmaßnahme sei zur Unterstützung der Bewohnung unserer Republik gedacht,“ richtete sich diese Aktion in Wirklichkeit gegen unsere DDR. Die Praxis hat gezeigt, daß alle Paketabholer sofort registriert wurden und ihre Namen bei den westberliner Agentenzentralen eingetragen wurden und mit Recht haben die Vertreter unserer Regierung vor Abholen dieser Bettelpakete gewarnt. Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten der DDR und die Erklärungen eines ehem. stellv. Leiters einer westlichen Spionageorganisation haben ergeben, daß man viele der Bettelpaketabholer unter Druck setzte und sie zu Spionagezwecken mißbraucht hat. Demnach ist das Abholen von 4 solcher Pakete durch die Beklagte eine schwere Eheverfehlung. Ihr Verhalten war umso verwerflicher, da ihr Mann seit längerem Mitglied einer Arbeiterpartei ist. Der Kläger hat seinerseits ebenfalls schwere Eheverfehlungen begangen, da er nicht nur die Beklagte geschlagen, sondern auch ehewidrige bzw. ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen fortgesetzt unterhalten hat und noch unterhält. Die Zivilkammer ist der Auffassung, daß die Schuld des Klägers gegenüber der Schuld der Beklagten überwiegt und nicht zuletzt deshalb ist sie dieser Auffassung, da es besonders verwerflich ist, wenn ein Ehemann seine Ehefrau schlägt.“⁷²

Dieser Auszug aus einem *Scheidungs*urteil zeigt in seiner vollen Länge, wo das Gericht mehr Erziehungsbedarf sah: Beim Abholen von Westpaketen statt bei häuslicher Gewalt und Ehebruch. Bemerkenswert ist, dass dennoch das Verhalten des Ehemannes schwerer gewichtet wurde als das der Frau. Auch das lässt sich wieder verschieden auslegen: Deuten die

72 3 Ra 173/53 vom 20.11.1953, BLHA, 681 KG Frankfurt 372.

Ausführungen zu den Paketen auf sozialistische Überzeugung hin, die (erst? schon?) an den hergebrachten Gewichtigungen der Eheverfehlungen zum Halt kommt? Sollten sie gerade in ihrer Länge nur zur Absicherung dienen? Oder war vielleicht überhaupt unklar, was in einem sozialistischen Scheidungsurteil mehr zählen sollte: Das Verhältnis zum Westen oder die Gleichberechtigung der Frau?

6. Fazit

Wenn alles in das Urteil einfließt, kann das Urteil auch alles betreffen. Das erstinstanzliche Gericht in Frankfurt/Oder bezog unterschiedliche Bereiche ein: Zunächst nur das Verhalten der Parteien, dann äußere Umstände, innere Beweggründe, schließlich Charakterzüge, Beruf und politisches Verhalten. Die relative, auf konkrete Konflikte bezogene Wahrheit der Parteien wurde als Grundlage der Scheidungen ausgetauscht gegen die materielle, absolute Wahrheit; vom Gericht zu ermitteln und auszuwerten.⁷³ Der Erziehungsanspruch, die offene Verbindung von Ehe und Gesellschaft machten es nötig, die Parteien von dieser Wertung zu überzeugen – oder vielmehr, sie dazu anzuregen, diese Wertung auch in ihrem eigenen Bewusstsein zu finden. Das alles geschah zunächst innerhalb desselben Normbestandes und unabhängig von Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzip. Noch aus heutiger Sicht einleuchtende Ansprüche, wie dass das Gericht auch die Gründe für ein Verhalten einbeziehen möge, wurden dabei auf die Spitze getrieben: Es gab schließlich keinen Umstand mehr, der *nicht* irgendwie für eine Scheidung relevant sein konnte.

Das zeigt, wie sehr die Rolle einer Partei im Prozess einen Schutz bedeuten kann. Wer Partei ist, steht nicht in allen persönlichen Facetten vor Gericht. Sieht das Gericht dagegen den ganzen Menschen, dann kann es auch über den ganzen Menschen urteilen.

Freilich möchte ich nicht dazu anregen, Scheidungen möglichst unmenschlich zu gestalten. Aber es bedarf einer differenzierten und aufmerksamen Antwort auf die Frage, welche Wahrheit vor Gericht geklärt werden kann und sollte – und welche besser nicht.

73 In diese Richtung auch Markovits, *Zivilrechtsdenken* (Fn 42) 100: Das verletzte Individualrecht sei prozessual in erster Linie „als ein Anlaß zu einer gründlichen gesellschaftlichen Aufräumungsaktion“ betrachtet worden.